

Gemeinde Schapen – Kirchstraße 16 – 48480 Schapen

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

Fachbereich: Bauen, Planung u. Umwelt
Auskunft: Herr Düsing
Zimmer: 44
Durchwahl: 05977/937440
Faxdurchwahl: 05977/9376440
E-Mail: thomas.duesing@spelle.de
Aktenzeichen: 612601/02-34
Datum: 16.11.2021

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Am Harkenberg – Teil V“ der Gemeinde Schapen

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 34 „Am Harkenberg – Teil V“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des Umweltberichtes, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes mit Ergänzung, des Altlastenberichtes, der Stellungnahme zur weiterführenden Altlastenuntersuchung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

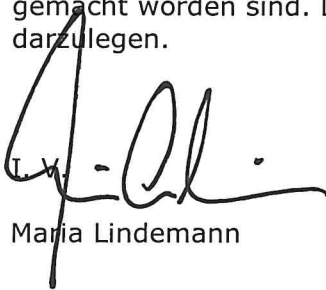
Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 15.11.2021 (Nr. 25/2021) bekanntgemacht worden. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist er damit rechtsverbindlich geworden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgebildeten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Am Harkenberg – Teil V“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des Umweltberichtes, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes mit Ergänzung, des Altlastenberichtes, der Stellungnahme zur weiterführenden Altlastenuntersuchung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



Maria Lindemann

